



DKV-Wandersportordnung

Bestimmungen für die Bewerbung um die Auszeichnungen des Kanuwandersports

1. Auszeichnungen des DKV

1.1. DKV-Wanderfahrerabzeichen (für erw. Mitglieder)

1.1.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Das Wanderfahrerabzeichen (WFA) des DKV kann in den Stufen Bronze, Silber, Gold und Gold-Sonderstufe erworben werden.

1.1.2. WFA in Bronze

Gewertet werden jeweils die Leistungen eines Kanusportjahres (01.10. bis 30.09. des Folgejahres)

1.1.2.1. km-Leistungen

Die Bewerber müssen folgende Gesamt-km-Leistungen nachweisen:

		km
Damen	mind.	500
Damen (Behinderte)	mind.	400
Herren	mind.	600
Herren (Behinderte)	mind.	500

1.1.2.2. Gemeinschaftsfahrten

Die Bewerber müssen die Teilnahme an einer Gemeinschaftsfahrt i.S. von Ziffer 1.1.15. nachweisen.

1.1.3. WFA in Silber

Wertungszeitraum unbegrenzt.

1.1.3.1. km-Leistungen

Die Bewerber müssen folgende Gesamt-km-Leistungen nachweisen:

		km
Damen	mind.	3.200
Damen (Behinderte)	mind.	2.400
Herren	mind.	4.000
Herren (Behinderte)	mind.	3.200

1.1.3.2. Gemeinschaftsfahrten

Die Bewerber müssen die Teilnahme an 5 verschiedenen Gemeinschaftsfahrten i.S. v. Ziffer 1.1.15. nachweisen, wovon 2 der Gemeinschaftsfahrten unterschiedliche, in Ziffer 1.1.15. aufgeführte Kriterien erfüllen müssen.

1.1.3.3. Schulungen

Die Bewerber müssen die Teilnahme an einer Schulung über Ökologie oder Sicherheitsaspekte nachweisen.

1.1.4. **WFA in Gold**
Wertungszeitraum unbegrenzt.

1.1.4.1. km-Leistungen

		km
Damen	mind.	6.400
Damen (Behinderte)	mind.	4.800
Herren	mind.	8.000
Herren (Behinderte)	mind.	6.400

1.1.4.2. Gemeinschaftsfahrten

Die Bewerber müssen die Teilnahme an 10 verschiedenen Gemeinschaftsfahrten i.S. v. Ziffer 1.1.15. nachweisen, wovon 3 der Gemeinschaftsfahrten unterschiedliche, in Ziffer 1.1.15. aufgeführte Kriterien erfüllen müssen.

1.1.4.3. Schulungen

Die Bewerber müssen die Teilnahme an je einer Schulung über Ökologie und Sicherheitsaspekte nachweisen.

1.1.5. **Sonderstufen des WFA in Gold**

Nach dem Erwerb des WFA in Gold müssen in weiteren Jahren die Bedingungen für das WFA in Bronze (siehe 1.1.2.) wie folgt erfüllt werden (das Jahr der Erfüllung der Bedingungen für das goldene WFA zählt hierbei nicht mit):

Sonderstufe	„5“	5-malige Wiederholung
Sonderstufe	„10“	10-malige Wiederholung
Sonderstufe	„15“	15-malige Wiederholung
Sonderstufe	„20“	20-malige Wiederholung
Sonderstufe	„25“	25-malige Wiederholung
Sonderstufe	„30“	30-malige Wiederholung
Sonderstufe	„35“	35-malige Wiederholung
Sonderstufe	„40“	40-malige Wiederholung
Sonderstufe	„45“	45-malige Wiederholung

1.1.6. Form des Abzeichens

Das WFA wird als Anstecknadel ausgegeben, dazu können Tuchabzeichen bezogen werden.

Für das WFA in Gold und Gold-Sonderstufe wird zusätzlich eine Urkunde ausgestellt.

1.1.7. Finanzierung

Die Kosten für die Anstecknadeln und Urkunden in Gold und Gold-Sonderstufen trägt der DKV. Die Kosten für die Anstecknadeln in Silber und Bronze regeln die jeweiligen Landesverbände. Die Kosten für die Tuchabzeichen werden beim Bezug berechnet.

1.1.8. Teilnehmerkreis

Das WFA können erwerben:

- Mitglieder des DKV
- Mitglieder ausländischer Kanuverbände, wenn dieser Verband Mitglied der ICF ist und die Leistungen im Bereich des DKV erbracht wurden.

Gewertet werden nur die Leistungen, die in Kanusportjahren (siehe 1.1.2.) erfüllt wurden, in denen der Bewerber am 1. Oktober 18 Jahre alt ist. Die für das Schüler- und Jugend-WFA erbrachten Leistungen werden nicht gewertet.

- 1.1.9. Boote
Gewertet werden nur Fahrten in für den Kanusport typischen Booten.
- 1.1.10. Fahrten
Fahrten mit Motorkraft und im Schlepp werden nicht gewertet.
Die Benutzung eines Segels ist zulässig. Fahrten auf zum Zeitpunkt der Befahrung gesperrten Gewässern werden nicht gewertet.
- 1.1.11. Fahrtenbuch
Die Fahrten sind durch das Führen eines Fahrtenbuches des DKV nachzuweisen. In das Fahrtenbuch sind einzutragen: Datum, Gewässer, die Fahrtstrecke mit Anfangs- und Endpunkt sowie die zurückgelegten Kilometer.
- 1.1.12. Bestätigung
Die Eintragungen in das Fahrtenbuch müssen vom Vereinswandersportwart (bei Einzelmitgliedern vom dafür zuständigen Beauftragten des LKV) anschließend bestätigt werden und sind dem LKV-Wandersportwart bzw. dessen Beauftragten zur Gegenbestätigung jährlich vorzulegen.
- 1.1.13 Organisation des Erwerbs
Bewerber um die Stufen Bronze und Silber beantragen das Abzeichen in der vom jeweiligen LKV vorgesehenen Form über den Vereinswandersportwart beim dafür zuständigen Beauftragten des LKV. Bewerber um die Stufe Gold und Gold-Sonderstufe benutzen dafür die bei den LKV-Wandersportwarten erhältlichen Vordrucke des DKV und beantragen die jeweilige Stufe über den Vereinssportwart ebenfalls beim zuständigen Beauftragten des LKV. Die persönlichen Fahrtenbücher sind dabei mit einzureichen.
Der Beauftragte des LKV bestätigt auf den Vordrucken, dass die Bedingungen erfüllt sind und sendet die Originalunterlagen an den DKV-Referenten für die Wanderfahrtenwettbewerbe.

Teilnehmer, welche die Bedingungen erfüllt haben, erhalten das entsprechende WFA über ihre zuständigen LKV-Wandersportwarte bzw. deren Beauftragte (Referenten usw.).
Diese fordern die für ihren Bereich benötigten DKV-WFA aller Stufen bei der DKV-Geschäftsstelle schriftlich an.
Anmerkung:
Bestellungen, die nicht von den LKV-Wandersportwarten bzw. deren Beauftragten erfolgen, werden nur ausgeliefert, wenn die Bestätigung über den Erwerb (pers. Fahrtenbuch, Urkunde) des betreffenden WFA vorgelegt wird.
Strittige Fälle entscheidet der DKV-Vizepräsident Freizeit- und Kanuwandersport unter Beteiligung des DKV-Referenten für die Wanderfahrtenwettbewerbe. Im Übrigen gilt die DKV-Sport- und Rechtsordnung.
- 1.1.14. Kilometer
Es werden alle gefahrenen Kilometer (siehe Punkte 1.1.9. und 1.1.10.) gewertet. Die Kilometer der Fahrtenstrecken sind anhand der vom DKV herausgegebenen Flussführer und –karten zu berechnen. Sofern solche nicht vorhanden sind, müssen die Fahrtstrecken nach amtlichen Karten oder anhand der am Gewässer vorhandenen Kilometrierung ermittelt werden. Weichen die Angaben der einzelnen Flussstrecken voneinander ab, so wird im Zweifelsfall diejenige herangezogen, die zum Zeitpunkt der Fahrt gültig war. Ergeben sich hierbei Unterschiede, so gilt der zuletzt aufgelegte Flussführer.

1.1.15. Gemeinschaftsfahrten

Gemeinschaftsfahrten i.S. dieser Bestimmungen sind die im Sportprogramm des DKV ausgeschriebenen Fahrten. Sie dürfen sich nicht wiederholen, d.h. die gleiche Veranstaltung darf bei der Antragstellung nicht ein zweites Mal angegeben werden.

Die LKV bieten Fahrten an, die die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Großgewässer
2. Seengewässer
3. Ströme
4. Nicht schiffbare Gewässer
5. Wildwasser

Anmerkung

Unter Großgewässern sind z.B. zu verstehen die Nord- und Ostseeküste, Boddengewässer und der Bodensee.

Unter Seegewässerfahrten werden Fahrten auf Seen bzw. Seenlandschaften verstanden. Als Beispiel sind hier aufzuführen der Edersee oder die Seenplatte Mecklenburgs.

Ströme sind die großen Flüsse wie Rhein, Weser, Donau und Elbe sowie alle übrigen Bundeswasserstraßen.

Wildwasser betrifft alle Gewässer ab Wildwasser der Stufe 1.

Schließlich sind unter nichtschiffbaren Gewässern alle übrigen von Kanuwanderern genutzten Flüsse zu verstehen.

1.1.16. Behinderte

Behinderte haben die Anerkennung mindestens 50%-iger Behinderteneigenschaft nachzuweisen.

1.2. Schüler- und Jugend Wanderfahrerabzeichen des DKV

1.2.1. Allgemeine Bedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des DKV im Alter von 7 bis 17 Jahren. Als Alter im Sinne der folgenden Bestimmungen gilt das jeweils am 1. Oktober erreichte Alter.

Der Wertungszeitraum für das Schüler- bzw. Jugend-WFA ist das Kanusportjahr (1. Oktober jeden Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres).

Es ist ein DKV-Fahrtenbuch zu führen. Dieses wird von den Vereinen und Verbänden ausgegeben.

Jeder Schüler und Jugendlicher, der am Wettbewerb für das Schüler- bzw. Jugend-WFA des DKV teilnimmt, muss bei der Einreichung des Fahrtenbuches den Nachweis erbringen, dass er jährlich vor Beginn der sportlichen Tätigkeiten ärztlich untersucht wurde.

Der Bewerber muss das Schwimmbzeichen in Bronze oder gleichwertiges nachweisen.

Gewertet wird jeder selbst gepaddelte Kilometer.

Im Wettbewerb um das Schüler-WFA erbrachte Leistungen werden nicht auf das Jugend-WFA angerechnet.

Bei Nachweis einer Behinderung kann Erleichterung gewährt werden.

Beim Erwerb des Schüler- bzw. Jugend-WFAs sind alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere aber die des Naturschutzes zu beachten. Diese Bedingungen sind in allen Landesverbänden gleich.

1.2.2. **Bedingungen für das Schüler-WFA**

Das Schüler-WFA erhält, wer im Kanusportjahr:

- a) Im Alter von 7 bis 10 Jahren insgesamt 200 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann,
- b) im Alter von 11 bis 12 Jahren insgesamt 300 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann.

Von dieser Gesamtzahl müssen für das Schüler-WFA mindestens 50 Kilometer je Kanusportjahr auf Gemeinschaftsfahrten (Vereins-, Bezirks- oder Verbandsfahrten) von dem Bewerber unter Leitung eines verantwortlichen Fahrtenleiters zurückgelegt worden sein. Ersatzweise kann die Teilnahme an einem Ferienlager mit Booten von 5 Tagen Mindestdauer nachgewiesen werden. In beiden Fällen muss die Bestätigung vom Veranstalter vorliegen.

Schüler-Silber

Das Schüler-WFA in Silber wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des bronzenen Abzeichens im Mindestalter von 9 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 600 km. Es ist eine alters- und kanusportspezifische Umweltschulung nachzuweisen.

Schüler-Gold

Das goldene Schüler-WFA wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des silbernen Abzeichens im Mindestalter von 11 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 1.100 Kilometern. In den dazwischen liegenden bzw. verbleibenden Jahren wird bei Erfüllung der Bedingungen für das Schüler-WFA die jeweils zuvor erreichte Stufe wiederholt.

Für die Verleihung des bronzenen und silbernen Schüler-WFA sind die Jugendvertreter der LKV zuständig.

Die Verleihung des goldenen Schüler-WFA erfolgt durch den Vorsitzenden der DKV-Jugend.

1.2.3. **Bedingungen für das Jugend-WFA**

Das Jugend-WFA erhält, wer im Kanusportjahr:

- a) Im Alter von 13 bis 14 Jahren insgesamt 400 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann,
- b) im Alter von 15 bis 17 Jahren insgesamt 500 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann.

Von dieser Gesamtzahl müssen für das Jugend-WFA mindestens 100 Kilometer je Kanusportjahr auf Gemeinschaftsfahrten (Vereins-, Bezirks- oder Verbandsfahrten) von dem Bewerber unter Leitung eines verantwortlichen Fahrtenleiters zurückgelegt worden sein. Ersatzweise kann die Teilnahme an einem Ferienlager mit Booten von 5 Tagen Mindestdauer nachgewiesen werden. In beiden Fällen muss die Bestätigung vom Veranstalter vorliegen.

Jugend-Silber

Das Jugend-WFA in Silber wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des bronzenen Abzeichens im Mindestalter von 15 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 1.300 km. Es ist ein alters- und kanusportspezifisches Umweltseminar nachzuweisen.

Jugend-Gold

Das goldene Jugend-WFA wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des silbernen Abzeichens im Mindestalter von 16 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 2.300 Kilometern. Es ist ein Sicherheitsseminar nach DKV-Richtlinien und ein Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen. Ersatzweise für das Sicherheitsseminar wird der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Bronze anerkannt.

In den dazwischen liegenden bzw. verbleibenden Jahren wird bei Erfüllung der Bedingungen für das Jugend-WFA die jeweils zuvor erreichte Stufe wiederholt. Für die Verleihung des bronzenen und silbernen Jugend-WFA sind die Jugendvertreter der Landes-Kanu-Verbände zuständig. Die Verleihung des goldenen Jugend-WFA erfolgt durch den Vorsitzenden der DKV-Jugend.

1.2.4. **Antragsverfahren**

Die Anträge für die Verleihung des goldenen Schüler- bzw. Jugend-WFA müssen bis zum 1. November eines jeden Jahres schriftlich an die zuständigen Jugendvertreter der LKV zur Bestätigung eingereicht werden. Diese müssen die Anträge bis zum 20. November bestätigt an den Beauftragten der DKV-Jugend weiterreichen.

In Zweifelsfällen entscheiden für das Schüler- bzw. Jugend-WFA in Bronze und Silber die zuständigen Jugendvertreter der LKV, für das goldene Abzeichen der Vorsitzende der DKV-Jugend.

1.2.5. **Übergangsbestimmungen**

Die neu gefassten Bestimmungen treten zum 01.10.1998, d.h. ab Sportjahr 1998/1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Bewerber, die bis zum 30.09.1998 die Bedingungen für das silberne Schüler- bzw. Jugend-WFA erfüllt haben, benötigen bei weiterer Teilnahme am Wettbewerb keinen Nachweis eines Umweltseminars. Unabhängig von dieser Bestimmung wird die Teilnahme an diesen Seminaren bzw. Schulungen empfohlen.

Bewerbern, die nach der bis zum 30.09.1998 gültigen oberen Altersgrenze im Sportjahr 1998/1999 das goldene Jugend-WFA erwerben können, wird diese Möglichkeit eingeräumt, auch wenn die obere Altersgrenze entsprechend den neuen Bestimmungen überschritten ist.

1.3. **Globus-Abzeichen**

Kanu-Wandersportler, die eine Leistung von 40.000 km nachweisen, können das DKV-Globus-Abzeichen erwerben.

Gewertet werden dabei alle Kilometer, die ab dem 7. Lebensjahr gepaddelt wurden.

Die Beantragung des Abzeichens erfolgt analog der Organisation des Erwerbs der WFA (vgl. Ziffer 1.1.14.).

Das Abzeichen kann nur einmal erworben werden.